

Direktion des Innern
Frau Marion Alexia Loretan
Direktionssekretariat
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug 30. März 2011

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz):
Vernehmlassungsantwort des Vereins Integrationsnetz Zug

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir seitens des Vereins Integrationsnetz Zug als (progressive) Vertretung der Migrationsbevölkerung und mit dem Ziel der besseren Integration von MigrantInnen in der Zuger Gesellschaft Stellung zum Entwurf für ein Zuger Integrationsgesetz gemäss Vorlage vom 14.12.2010.

Weil Integration eine Querschnittaufgabe ist, die auch Personen aus dem Asylbereich betrifft, haben die beiden Organisationen Asylbrücke Zug und Integrationsnetz Zug entschieden, die nachfolgende Vernehmlassung gemeinsam zu erfassen. Es fliessen damit sowohl Stellungnahmen von Asylbrücke- wie von Integrationsnetz-Seite ein, die wir aus praktischen Gründen zusammengefasst haben.

Wir nehmen zuerst zu den einzelnen Paragraphen Stellung und schliessen mit einigen allgemeinen Bemerkungen.

Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Verein Integrationsnetz Zug

Valentina Smajli
Präsidentin



Anu Sivaganesan
Vorstand



A) Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf, nach Paragraph:

§ 1 Zweck und § 2 Begriffe

Kommentar:

Wir sind der Ansicht, dass der Zweckartikel um Ziele der Integration erweitert werden sollte, wie dies dem Gehalt des Anliegens der Integration gebührt. Entsprechend sollte unter <Begriffe> auch der Versuch einer Definition von Integration vorgenommen werden, wie dies etwa der Bericht <Integrationslandschaft Kt. Zug> macht.

Konkret schlagen wir folgende Erweiterungen vor (Änderungen und Neuerungen unterstrichen):

§ 1 Ziele und Zweck

Abs. 1 Dieses Gesetz bezweckt die Integration der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug. Es regelt die Massnahmen zur Förderung der Integration, zur Information der Bevölkerung, die Rechte und Pflichten der Migrationsbevölkerung sowie die Finanzierung der Integrationsmassnahmen.

neu:

Abs. 2 Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung.

neu:

Abs. 3 Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

§ 2 Begriffe und Grundsätze

Abs. 1 Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die im Kanton Zug rechtmässig anwesenden, aus dem Ausland zugezogenen Personen unabhängig ihrer Nationalität, sowie deren Nachkommen, sofern letztere der Integrationsförderung bedürfen.

neu:

Abs. 2 Integration steht für die Möglichkeit und Befähigung von Ausländerinnen und Ausländern, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.¹

¹ Siehe: Bericht Integrationslandschaft Kt. Zug, S. 2.

neu:

Abs. 3 Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst.

neu:

Abs. 4 Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich auch die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.²

neu:

Abs. 5 Die einheimische Bevölkerung steht in der Pflicht, die Vielfalt der zugerischen Bevölkerung anzuerkennen und Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten aufgrund ihrer Herkunft, Ethnie oder Religion weder zu betreiben noch zu tolerieren.

Kommentar:

Ad Abs.1: Obgleich wir die Einschränkung, die mit <rechtmässig> vorgenommen wird, auf dem Hintergrund des Bundesrechts (VIntA) verstehen, würden wir es begrüssen, wenn der Kanton Zug die wissenschaftlich kaum bestrittene Tatsache, dass sich auch Migrantinnen und Migranten ohne anerkannte Papiere und ohne rechtmässigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz und im Kanton Zug aufhalten (sog. Sans Papiers), hier leben und arbeiten, insofern anerkennen würde, dass auf diese terminologische Einschränkung verzichtet wird durch Streichung des Wortes <rechtmässig>.

Ad Abs. 2: Obwohl der Bericht der Regierung zum Gesetzesentwurf Asylsuchende explizit ausschliesst (S. 14), können Asylsuchende im laufenden Verfahren, da ebenfalls rechtmässig anwesend, in dieser Gesetzesformulierung mitgemeint sein. Dies ist aus integrationspolitischer Sicht ausdrücklich zu begrüssen. Denn aus vielen, während Jahren im Status der Unsicherheit in der Schweiz lebenden Asylsuchenden werden vorläufig Aufgenommene und letztlich doch AufenthalterInnen und Niedergelassene. Dann aber ist es für eine Integration oft schon fast zu spät. Aus diesem Grund sieht ja auch der Bund Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für vorläufig Aufgenommene vor. Konsequenterweise sollten Personen im Asylverfahren also nicht a priori von Integrationsmassnahmen ausgeschlossen werden

Ad Abs. 3 und 4: Eine explizite Definition der Integration macht durchaus Sinn; mit dem Hinweis auf den diesbzgl. subsidiären Charakter des Bundesrechtes ist es nicht getan bzw. könnte dies kleinlich wirken, zumal andere Kantone (hier wieder das Bsp. Basel-Stadt, das als Inspirationsquelle diente), sich ebenfalls um definitorische Klärung in ihren Integrationsgesetzen bemühen.

Ad Abs. 5: Wer sich dazu bekennt, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, sollte auch die Mehrheitsbevölkerung bzw. die Einheimischen in die Pflicht nehmen, ihren expliziten Beitrag dazu zu leisten. Der hierzu formulierte Vorschlag

² Vgl. entsprechenden Passus im Basler Integrationsgesetz von 2008: http://www.welcome-to-basel.bs.ch/integrationsgesetz_publiziert-2.pdf

macht zudem Ernst mit dem Diskriminierungsverbot, das ja auch ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag ist (Art. 8, Abs. 2 BV0).

§ 3 Allgemeine und spezifische Integrationsförderung:

Überarbeiten.

Allgemeiner Kommentar:

Dieser Artikel, der für die Integrationsförderung zentral ist, erscheint uns in der vorliegenden Form eindeutig ungenügend. Es braucht unbedingt die Regelstrukturen übergreifende Integrationsmassnahmen, wie sie unter § 3.2 ohne weitere Spezifizierung ausgeführt werden. Die Bilanz der bisherigen Integrationsbemühungen zeigt deutlich auf, dass die Regelstrukturen für die mit Zuwanderung und Integration verbundenen Herausforderungen nur bedingt geeignet sind bzw. diese nicht adäquat zu bewältigen vermögen. Als Beispiele mögen hier Strukturdaten zur deutlich grösseren Betroffenheit von MigrantInnen (und ihren Kindern) durch Armut (Working Poor-Quote; Sozialhilfe-Abhängigkeit), Arbeitslosigkeit, tiefes schulisches Leistungsniveau etc. dienen, die auf schweizerischer Ebene bzw. in anderen Kantonen vielfach erhoben worden sind.

Die Einrichtung spezifischer Integrationsförderungs-Massnahmen gehorcht zudem dem Grundsatz, wonach Integration eine gesamtgesellschaftliche Querschnittaufgabe darstellt, wie schon mehrfach festgestellt wurde. Dies zeigt beispielsweise deutlich, dass viele nicht privilegierte MigrantInnen trotz scheinbarer Integriertheit in Regelstrukturen wie den Arbeitsmarkt von effektiver Chancengleichheit (punkto Lohn, Aufstiegschancen etc.) weit entfernt sind, was sich auch in einer gesamtgesellschaftlich schlechten Integration widerspiegelt, wenn als Mass dafür die gleichmässige Ausstattung mit Ressourcen und Zugangsmöglichkeiten angewandt wird.

Der Gesetzesentwurf muss in diesem zentralen Punkt unbedingt erweitert und überarbeitet werden.

Wir schlagen vor, dass hier auch die Gelegenheit wahrgenommen wird, <integrationspolitische Modellvorhaben, die Innovationen von nationaler Bedeutung fördern> (Art. 13 VIntA) zu thematisieren bzw. darauf hinzuweisen.

Im Weiteren bestünde hier auch die Möglichkeit, die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge (Art. 18 Abs. 1 und 2 VIntA) zu berücksichtigen, und zwar in dem Sinne, dass mit einer erfolgsorientierten Pauschale eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt i.S. eines umfassenden Integrationsbegriffs (reale Teilhabe und effektive Chancengleichheit) konkret unterstützt werden kann und soll.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten, § 4 Vollzugsbehörden

Abs. 1

Zustimmung

Abs. 2 Der Regierungsrat steuert die kantonale Integrationspolitik und genehmigt dazu periodisch einen Massnahmenplan. Er setzt eine Kommission ein, die ihn in Integrationsfragen berät.

Kommentar:

Bei der bestehenden Kommission für Integration und gegen Rassismus handelt es sich um die einzige staatliche Kommission, die die Vertretung der Migrationsbevölkerung explizit (auf Verordnungsebene) vorschreibt. Eine Ist-Formulierung wirkt erstens verbindlicher als eine Kann-Formulierung. Sie erhöht zweitens die Glaubwürdigkeit der behördlichen Absichten zur Integrationsförderung. Drittens kann darin auch der Forderung bzw. Empfehlung des Bundes, <Diversity Management> in der Verwaltung zu fördern, besser entsprochen werden.

Wir beantragen deshalb die Streichung der Kann-Formulierung.

Eventuell könnte noch angefügt werden: „Diese Kommission besteht aus einheimischen und ausländischen Personen“ (vgl. AuG, Art. 58)

Abs. 3

Überarbeiten

Kommentar:

Es erstaunt sehr, dass ein Massnahmenplan in einem solch komplexen Thema wie der Integration –, die explizit als Querschnittsaufgabe aufgefasst wird – derart zentral erstellt und koordiniert werden soll. Wir erwarten ausdrücklich, dass bei der Ausarbeitung des Massnahmenplans auch die Gemeinden, Institutionen, Organisationen zum Thema sowie Vertretungen der migrantischen Bevölkerung einbezogen werden. So sollte die Integrationskommission unbedingt in die Erarbeitung von Massnahmenplänen gemäss § 4.3 einbezogen werden. Wir verweisen auch auf die untenstehende Formulierung aus dem Kanton Basel-Stadt.

Allgemein begrünnen wir die koordinierende Rolle der Direktion des Innern, befürworten jedoch einen integrativeren und stärker partizipativ angelegten Einbezug sowohl der Gemeinden wie auch weiterer Stakeholders.

Vgl. die entsprechende Regelung im Integrationsgesetz Basel-Stadt, die sich unter den <Grundsätzen> befindet. Sie lautet wie folgt:

<Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.>³

Abs. 4 Die Direktion des Innern ist gegenüber dem Bundesamt für Migration die Ansprechstelle für Integrationsfragen gemäss Art. 57 Abs. 3 AuG.

neu aufgeteilt:

Abs. 5 Die Direktion des Innern führt das Kompetenzzentrum Integration. Dieses koordiniert unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten gemäss § 3 dieses Gesetzes die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene, berät die kantonalen und

³ § 3.4 (Grundsätze), http://www.welcome-to-basel.bs.ch/integrationsgesetz_publiziert-2.pdf

kommunalen Behörden sowie die nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung und stellt den Informationsaustausch zwischen den Einwohnergemeinden, dem Kanton und dem Bund sicher.

Kommentar:

Die Bezeichnung einer Ansprechstelle für Integrationsfragen ist die Erfüllung von Art. 57 Abs. 3 AuG. <Die Kantone bezeichnen für das BFM eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.> Sinnvoll ist deshalb ein direkter Bezug auf das Gesetz gemäss unserem Vorschlag (unterstrichen).

Wir plädieren zudem für eine Zweiteilung von Abs. 4 in einen Abs. 4 und neu einen Abs. 5. Das Kompetenzzentrum Integration wird nicht in einem Bundesgesetz oder einer Bundesverordnung definiert, sondern ist eine kantonale Institution. Um Bundesbeträge zu erhalten, richtet es sich jedoch nach dem Schwerpunktprogramm 2008 bis 2011 des BFM, gestützt auf Art. 14 VIntA. Damit ist es in den «zu vollziehenden Massnahmen» (Abs. 3) enthalten und müsste eigentlich nicht im Gesetz erwähnt werden. Da das Kompetenzzentrum aber auf Dauer angelegt werden sollte und gemäss dem Bericht über die Integrationslandschaft Kt. Zug die Koordination übernimmt, scheint uns eine Definition im Gesetz sinnvoll, wie sie, besser abgegrenzt, in einem neuen Abs. 5 vorgenommen werden kann.

§ 5 Zusammenarbeit:

Kantonale und kommunale Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen von und mit Ausländerinnen und Ausländern mit einer integrativen Zweckbestimmung, arbeiten bei der Umsetzung dieses Gesetzes zusammen.

3. Abschnitt: Integrationsmassnahmen, § 6 Information

Allgemeiner Kommentar:

Wir schlagen im Folgenden einige Umstellungen in der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen vor, die wir für sinnvoller erachten.

Unbedingt integriert werden sollte unter <Erstinformation> und/oder unter <Sprach- und Integrationskurse> ein Hinweis auf verbindliche Sprachkenntnisse gemäss der Motion Rupan Sivaganesan und Mitunterzeichnende zwecks Erlangung einer Niederlassung (siehe auch Vorschlag in § 2.4 sowie unser Schlusskommentar). Der Hinweis in §6.1 auf den <erforderliche[n] Nachweis genügender Sprachkenntnisse ... > genügt nicht, weil er nicht nur zu wenig Verbindlichkeit, sondern auch zu wenig Hilfestellung schafft.

Abs. 1

Zustimmung

Abs. 2

Zustimmung

Kommentar:

Bei Abs. 2 wäre der Verweis auf Art. 10 VIntA angebracht.

Abs. 3
Überarbeiten

Kommentar:

Die blosse Auswertung von Personendaten ist angesichts der Informationspflicht (Art. 56 AuG, Art. 3 VIntA) ungenügend. Da der Kanton Zug anders als manche andere Kantone (z.B. Zürich oder Luzern) weder über universitäre noch über Fachhochschulen verfügt, die im Bereich der Migration und Integration entsprechende Forschungen unternehmen und Daten zur Verfügung stellen können, muss der Kanton Zug entsprechende Forschungen in Auftrag geben mit dem Ziel, Grundlagenwissen über die Situation der Migrationsbevölkerung im Kanton Zug zu schaffen.

§ 9 Erstinformation – neu: § 7

Abs.1 Der Kanton und die Einwohnergemeinden bieten persönliche Informationen an und stellen Informationsmaterialien in mehreren Sprachen in schriftlicher Form zur Verfügung.

Abs. 2 Der Kanton führt anlässlich der Anmeldung beim Amt für Migration als Bestandteil einer Erstinformation für neu Zugezogene ein Informationsgespräch durch.

Kommentar:

Ad Abs. 1: Die Mehrsprachigkeit der Information in allen Gemeinden und in hoher Qualität macht an dieser Stelle mehr Sinn als in § 10 <Beratung>.

Ad Abs. 2: Der Verzicht auf die Kann-Formulierung bringt die Empfehlung der Tripartiten Agglomerationskonferenz zum Ausdruck, wonach Informationsgespräche, die wichtige Erstinformationen betr. Rechte und Pflichten für Neuzugezogene enthalten, unabdingbar sind.

§ 7 Sprach- und Integrationskurse – neu: § 8

Abs. 1
Zustimmung

Kommentar:

Ad Abs. 1: Wir gehen davon aus, dass „bedarforientiert“ auch die Bedürfnisse von Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeitern berücksichtigt, auf die im bisherigen privaten und öffentlichen Kursangebot noch zu wenig Rücksicht genommen wird.

Abs. 2
Zustimmung

§ 8 Sprachliche Frühförderung – neu: § 9

Zustimmung.

§ 10 Beratung

Abs. 1 Der Kanton gewährleistet für die Migrationsbevölkerung ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Fragen der Integration. Wo es sich um Fragen der Berufs-, Laufbahn- und Bildungsberatung handelt, sollen die allgemeinen Angebote auch auf die Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung zugeschnitten werden.

Abs. 2

Zustimmung

Kommentar:

Ad Abs. 1: Siehe unter: <Erstinformation>. Ein Beratungsangebot in mehreren Sprachen muss vor allem für neu im Kanton Zug anwesende MigrantInnen in allen Gemeinden und in hoher Qualität gewährleistet sein, während es Ziel der (sprachlichen) Integration sein sollte, ein permanentes mehrsprachiges Angebot für bereits länger hier lebende bzw. dauerhaft hier wohnenden MigrantInnen überflüssig zu machen. Wo dies nach wie vor notwendig sein sollte, reicht der Hinweis auf <bedarfsgerechtes Beratungsangebot>, wie es ja auch heute schon existiert.

Zu unserem Ergänzungsvorschlag: Art. 10 Abs. 3 VIntA erwähnt die Berufs- und Laufbahnberatung unter Information. Die Beratungs- und Betreuungsarbeit zeigt, dass dies ein wichtiges Bedürfnis ist, insbes. auch, was die Frage der Anerkennung von Abschlüssen und den Zugang zu Institutionen der tertiären Bildung anbelangt.

Weitere Bemerkungen zu spezifischer Beratung siehe in unserem Schlusskommentar.

4. Abschnitt: Finanzierung und Auslagerung öffentlicher Aufgaben, § 11 Beiträge an Einwohnergemeinden und Dritte

Zustimmung

B) Schlusskommentar:

Der vorliegende Gesetzesentwurf versteht sich als Erfüllung mehrerer Anliegen. Der Bericht des Regierungsrats erwähnt u.a. explizit Anforderungen des Bundes (neues AuG sowie Integrationsbestimmungen im revidierten Asylgesetz; neue Integrationsprogrammvereinbarung ab 2014 etc.) sowie die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz TAK.

Den unmittelbaren Anstoss gaben die Tatsache noch fehlender Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Sprachkursen durch den Kanton Zug sowie die Motion der beiden Kantonsräte E. Spescha und M. Jans <betreffend Schaffung eines Integrationsgesetzes> vom 10.4.2007. Hingegen soll die am 3.5.2007 eingereichte Motion von R. Sivaganesan, R. Fähndrich Burger, E. Spescha, V. Wicky, B. Gaier und M. Jans, die eine Gesetzesvorlage verlangt für <verbindliche Sprachkenntnisse für ausländische Personen, die im Kanton Zug die Niederlassung beantragen> in diesem Integrationsgesetz nicht berücksichtigt werden, sondern stattdessen in einem Einführungsgesetz zum AuG.

Den weiteren Hintergrund, auf den auch die beiden erwähnten Motionen rekurren, bildet das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16.12.2005. Wie der Regierungsrat schreibt, geben insbesondere Art. 4 und 96 AuG sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 16.10.2007 (VIntA) den Kantonen klare Grundsätze für die Integration und ihre Förderung vor. Im Vordergrund stehen dabei eine <chancengleiche Teilhabe> von AusländerInnen an der schweizerischen Gesellschaft (Bericht S. 3). Als Voraussetzung für eine <erfolgreiche Integration> werden insbesondere <ausreichende Sprachkenntnisse, Ausbildung und Arbeit> betrachtet. Ein so zu messender <Integrationsgrad> soll auch Berücksichtigung finden für ausländerrechtliche Entscheidungen (Verweise auf Art. 10 Abs. 1 VIntA sowie auf Art. 3 VIntA).

Aus diesen sachlichen bzw. materiellen Gründen und auch, weil in der kantonsrätlichen Debatte anlässlich der Überweisung der Motion Sivaganesan u.a. mehrfach auf das kommende Integrationsgesetz (infolge Erfüllung der Motion Jans/Spescha) hingewiesen wurde, scheint uns eine Auslagerung der verbindlichen Sprachkompetenzen aus dem Integrationsgesetz nicht angebracht. Das Integrationsgesetz von Basel-Stadt zeigt beispielsweise, wie auch das Anliegen verbindlicher Sprachkenntnisse sinnvoll in eine solche Gesetzesvorlage integriert werden kann, weshalb wir einen konkreten Umsetzungsvorschlag gemacht haben.

Bezugnehmend auf den konkreten Auftrag aus der bereits erwähnten Motion Jans/Spescha – ein Zuger Integrationsgesetz solle <insbesondere zu verschiedenen Integrationsbereichen (Schulbildung, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherheit, Gesundheit, Sprache, Niederlassungsbewilligung etc.)> sowie zur <Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinden privaten Organisationen und der Migrationsbevölkerung> Aussagen enthalten (Vorlage Nr. 1525.1, S. 1) – stellen wir fest, dass diesen Anliegen im vorliegenden Entwurf nicht (genügend) entsprochen wurde.

Es ist begrüßenswert, dass die bereits jetzt praktizierte Integrationsförderung auf eine eigenständige rechtliche Grundlage gestellt werden soll und dass die Direktion des Innern dabei die zentrale Koordinationsaufgabe übernimmt. Darüber hinaus sollte ein Integrationsgesetz jedoch echte Handhabe bieten, um zentrale Herausforderungen von Zuwanderung und Integrationsdefiziten in Zukunft besser meistern zu können, im Interesse der Zugewanderten und der gesamten Zuger Gesellschaft.

Auf diesem Hintergrund reicht es nicht, für die Integrationsbedürfnisse in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit hauptsächlich auf die Regelstrukturen zu verweisen, spezifische Integrationsförderungsmassnahmen rein subsidiär zu behandeln und diese auch nicht weiter auszuführen, wie dies in <§ 3 Allgemeine und spezifische Integrationsförderung> geschieht. Nicht zuletzt macht sich auch der Bericht zur Integrationslandschaft im Kanton Zug von 2009 im Grundsatz 9 für eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Bildung, Arbeit und soziale Integration stark. Umso wichtiger ist es daher, diesen Bereichen im Integrationsgesetz eigene Abschnitte zu widmen und darüber hinaus in einer separaten Erläuterung / einem Begleitbericht aufzuzeigen, welche bestehenden Gesetze mittangiert würden.

Die VIntA betrachtet die Integration als eine Querschnittsaufgabe. Genauso sollte das Gesetzgebungsprojekt eine Querschnittsaufgabe sein. Die TAK empfiehlt die Aufnahme normativer Regelungen in die Rechtsgrundlagen der Regelstrukturen (S. 32), was wir unterstützen. Beispielsweise fehlt im Bildungs- und Erziehungsauftrag des

Schulgesetzes (BGS 412.11) der Auftrag, den Integrationszielen nachzuleben. Wir vermissen in dieser Bestimmung aber auch den Grundsatz der Vielfalt. Wir fordern deshalb einen zweiten Teil <Änderung bisherigen Rechts>, mit Änderungen von Gesetzen, in welchen Integrationsgrundsätze fehlen oder welche dem Integrationsgesetz widersprechen.

Grossen Handlungsbedarf identifizieren wir aufgrund unserer langjährigen Erfahrung und Arbeit im Migrations- und Integrationsbereich in folgenden Themenfeldern:

- Effektiv chancengleiche Arbeitsmarktintegration bezüglich Löhne, Aufstiegschancen, Kompetenzen, Weiterbildung etc.
- Dadurch auch: geringere Gefahr der Arbeitslosigkeit und der Einkommensarmut (Working-Poor-Betroffenheit)
- Effektiv chancengleicher Übertritt in Sekundarstufe 2, in Mittelschulen und Gymnasium für Kinder von MigrantInnen.
- Effektiv chancengleicher Zugang zu Angeboten/Ressourcen der Gesundheitsförderung, Sucht- und Krankheitsprävention sowie der Gesundheitsversorgung.

Um ein konkretes Beispiel aus diesen Bereichen zu nennen:

Seit der Umwandlung der früheren Integrationsschule in ein „Brückenangebot“ steht jugendlichen MigrantInnen, die durch Asylimmigration in die Schweiz gelangt sind, keine adäquate Institution mehr zur Verfügung, die ihnen für einen chancengleiches Leben in der Schweiz notwendige Grundausstattung mit Bildung vermittelt und sie auf eine effektiv chancengleiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorbereitet.

Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und Staatenlose ungeachtet ihres Alters über Sprachkurse hinaus. Hier braucht es eine umfassende Laufbahn- und Weiterbildungsberatung sowie entsprechende Angebote, die bspw. vom Amt für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet werden könnten. Dies ist sowohl im Sinn einer umfassenden Lebensperspektive der betroffenen Personen wie auch von Staat und Wirtschaft, da (langfristige) Sozialhilfe-Abhängigkeit und Einkommensarmut auch bei (anerkannten) Flüchtlingen häufig ist.

Eine solche Forderung kann sich aber auch auf völkerrechtliche Grundsätze stützen, wie sie aus der Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, SR 0.142.30) hervorgehen, wo es in Art. 22.2 heisst:

<Die vertragsschliessenden Staaten gewähren den Flüchtlingen hinsichtlich des Unterrichts in andern als den Primarschulen, insbesondere was die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und Universitätsgraden, sowie den Gebührenerlass und die Erteilung von Stipendien anbetrifft, eine möglichst günstige Behandlung, die nicht ungünstiger sein soll als die Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährte Behandlung.>⁴

Eine nahezu gleich lautende Bestimmung findet sich in der Staatenlosenkonvention (Übereinkommen über die Rechte der Staatenlosen, SR 0.142.40) in Art. 22 Abs. 2.

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_142_30/a22.html

Der Bund empfiehlt im Integrationsbericht von 2006, dem Diversity Management auf Verwaltungsebene mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Sinn möchten wir an den Kanton appellieren, die Vielfalt in der kantonalen Verwaltung zu fördern und dies sowohl im Integrationsgesetz zum Ausdruck zu bringen als auch in der Praxis umzusetzen.